

Guido Grünewald, Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst in Deutschland 1945-2011

Vor dem Hintergrund einer kriegsablehnenden und pazifistischen Stimmung in der Bevölkerung und auf Druck von Friedens- und Frauenorganisationen sowie Jugendverbänden wurde während der Besatzungszeit von verschiedenen Länderparlamenten ein uneingeschränktes Recht auf Kriegsdienstverweigerung verabschiedet. So lautete Art. 2 der badischen Verfassung vom 22.05.1947: „Kein badischer Staatsbürger darf zur Leistung militärischer Dienste gezwungen werden.“ Als 1948/49 im Parlamentarischen Rat über das Grundgesetz beraten wurde, hatte der kalte Krieg begonnen. U.a. Eingaben aus der Bevölkerung und von Friedensverbänden bewirkten zwar die Beratung über ein Kriegsdienstverweigerungsrecht, doch gab es Widerstände von konservativen Politikern. Dennoch wurde die Kriegsdienstverweigerung als Grundrecht in die Verfassung für die entstehende Bundesrepublik Deutschland aufgenommen. Art. 4,3 Grundgesetz lautet: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ Damit waren drei Einschränkungen verabschiedet: Nur Gewissensgründe waren geschützt, und zwar nicht mehr gegen alle militärischen Dienste, sondern gegen Dienst mit der Waffe, und das kommende Bundesgesetz konnte deutliche Einschränkungen beinhalten.

Die erste Hälfte der 1950er Jahre war durch heftige Auseinandersetzungen um die Wiederbewaffnung geprägt. Die Regierung Adenauer setzte sich durch; im November 1955 wurde die Bundeswehr gegründet. Nach einer hitzigen Debatte wurde die Frage der Kriegsdienstverweigerung im Juli 1956 im Wehrpflichtgesetz (§ 25-27) geregelt. Der Regierung kam es darauf an, die Zahl der Verweigerer gering zu halten, befürchtete man doch einen Anteil von bis zu 25 Prozent unter den Wehrpflichtigen. Mit dem Gesetz wurde das Recht auf Kriegsdienstverweigerung empfindlich eingeschränkt: Nur grundsätzliche Pazifisten waren geschützt („Ablehnung der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten“), eine situationsbedingte Verweigerung (nicht schießen müssen auf DDR-Soldaten im deutschen Bruderkrieg) dagegen nicht. Antragsteller mussten eine schriftliche Begründung einreichen und ihre Gewissensnot in einer mündlichen Anhörung vor einem Prüfungsausschuss beweisen. Das Verfahren wurde von einem Juristen der Bundeswehr (formal ohne Stimmrecht) geleitet, drei Laien-Beisitzer entschieden mit Mehrheit. Bei Ablehnung konnte der Antragsteller die Prüfungskammer anrufen, die in gleicher Weise besetzt war. Als dritte Instanz konnte er vor das zivile Verwaltungsgericht und in grundlegenden Fällen letztlich vor das Bundesverwaltungsgericht ziehen.

Für alle Seiten überraschend blieb die Zahl der Verweigerungsanträge mit 2.447 (1956-58) zunächst gering. Bis 1967 waren es pro Jahr weniger als 6.000 Anträge. Kriegsdienstverweigerer waren damals gesellschaftliche Außenseiter, die zudem oft diffamiert wurden. Das „Drückberger“-Klischee aus der NS-Zeit wurde von konservativen Medien und Politikern gerne tradiert, im gesellschaftlichen Klima des kalten Kriegs galten Verweigerer als Vaterlandsverräter. Vor allem für viele Mütter war die Bundeswehr eine gute Erziehungsschule für ihre Söhne, während Verweigerer als Weichlinge und „Un-Männer“ gesehen wurde. Außerdem war das Recht auf Kriegsdienstverweigerung bei vielen Jugendlichen unbekannt, denn die Regierung behinderte wirkungsvoll die Aufklärungsarbeit der Verweigererorganisationen. Von Antragstellung bis zur Anerkennung vergingen oft 2-3 Jahre, knapp 20 Prozent zogen bis 1968 den Antrag wieder zurück. Die Verweigerer dieser Jahre waren meist religiös motiviert; mehrheitlich waren es Protestanten, außerdem ca. 15 Prozent Katholiken und zu 10 Prozent Zeugen Jehovas.

Der vorgesehene Alternativdienst wurde unter dem Namen „Ziviler Ersatzdienst“ erst im Januar 1960 gesetzlich geregelt, im April 1961 wurden die ersten Verweigerer einberufen. Bis 1968 blieb die Zahl der Dienstleistenden durchschnittlich unter 1.000 jährlich. Auch wenn der Gesetzentwurf der Regierung – er sah eine Art Arbeitsdienst mit längerer Dauer vor – entschärft wurde, war es für alle Regierungen bis 2011 klar, dass der Alternativdienst nur Ersatz der Wehrpflicht war und keinen eigenständigen Charakter tragen sollte. Organisiert war er nach dem traditionellen dualen System des deutschen Sozialwesens, in dem sich die öffentliche und die freigemeinnützige Wohlfahrtspflege nach dem Subsidiaritätsprinzip ergänzen. Träger des Ersatzdienstes waren bis Mitte der 1970er Jahre hauptsächlich die großen Wohlfahrtsverbände, bei denen die Dienstleistenden in Gemeinschaftsunterkünften wohnten. Etwa 10 Prozent wohnten unter strikter Kontrolle in Sammelunterkünften staatlicher Einsatzgruppen. Mitte der 1960er Jahre regte sich zunehmend Unmut unter den Dienstleistenden, denn viele wurden nur zu Hilfstätigkeiten wie Geschirr spülen oder Kartoffeln schälen eingesetzt. Linksevangelische Kreise und die Verweigererorganisationen forderten Reformen im Ersatzdienst und die Erleichterung oder Abschaffung des Prüfungsverfahrens.

1968 stieg die Zahl der Anträge auf knapp 12.000. Der Anstieg ging weiter: 1973 waren es 35.000 Anträge, 45.000 in 1979 und 54.000 in 1985. Die Motivation der Verweigerer änderte sich grundlegend: Vorherrschend wurden humanitär-ethische Motive, religiöse Gründe gingen zurück, politische nahmen begrenzt zu. Hinzu kamen soziale (ich will helfen, das ist bei der Armee nicht möglich) und privatistische (die eigene Freiheit behalten, keine Einordnung in hierarchische Strukturen) Motive, die ab Ende der 1980er Jahren stark zunahm. Auslöser für diese Prozesse war ein tiefgreifender Wertewandel, der die bundesdeutsche Gesellschaft ab Mitte der 1960er Jahre erfasste. Pflichtwerte wie Disziplin, Gehorsam, Ordnung verloren zugunsten von Normen wie Freiheit, Selbstverwirklichung und Partizipation stark an Bedeutung. Hinzu kamen die politischen Entspannungstendenzen ab Beginn der 1970er Jahre, die den Wehrdienst weniger sinnvoll erscheinen ließen, und eine Aufweichung der traditionellen Geschlechtervorstellungen, die es männlichen Jugendlichen ermöglichte, typisch „weibliche“ Tätigkeiten wie Pflege auszuüben. Jugendliche mit höherer formaler Bildung übernahmen die neuen Werte, die mit der Armee kontrastierten, während Jugendliche mit geringer formaler Bildung eher an traditionellen Werten festhielten. Das erklärt den überproportionalen Anteil der Abiturienten unter den Antragstellern, der bereits 1965 30 Prozent betrug und bis 1968 auf 50 Prozent anstieg. Allerdings schreckte auch das Prüfungsverfahren bildungsferne Jugendliche mit geringen rhetorischen Fähigkeiten ab: oft voreingenommene Beisitzer, ein bisweilen stundenlanges Kreuzverhör mit Fangfragen (Sie sind Kindergärtner und haben eine Pistole. Ein Mann mit einem Flammenwerfer kommt herein. Was tun Sie?) und zum Teil persönliche Angriffe gegen den Antragsteller machten das Verfahren in den 1970er Jahren zu einem „Lotteriespiel mit sinkenden Gewinnquoten“, wie ein juristischer Beobachter formulierte.

Die Bundesregierungen (große Koalition bis 1969, danach sozialliberale Koalition) und die konservative Opposition schrieben den Anstieg der Verweigererzahlen der Außerparlamentarischen Opposition zu und sahen darin einen Anschlag auf die staatliche Ordnung. Tatsächlich wollte die APO die Bundeswehr und den Zivildienst zerstören, erreichte aber nur eine begrenzte Wirkung und verstärkte letztlich bereits vorhandene Reformbestrebungen. Regierung und Armeeführung versuchten, mittels dreier Instrumente die Verweigererzahlen zu verringern. Das erste war der verstärkte Einsatz von Jugendoffizieren der Bundeswehr, die Schülern die Notwendigkeit der

Landesverteidigung vermitteln sollten. Das zweite Handlungsfeld war die deutliche Verschärfung des Prüfungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der Wehrbehörden lag. Die Anerkennungsquoten sanken deutlich, das oberste Verwaltungsgericht verschärfte die Anforderungen für eine Anerkennung. Als die Zahl der Soldatenanträge 1968-72 stark anstieg, verfügte die Armeeführung, dass Soldaten, deren Antrag abgelehnt worden war und die auf die Revision warteten, weiter Waffendienst leisten müssten. Da viele sich weigerten, kam es zu tausenden Strafverfahren, Flucht ins Ausland und sogar zu Suizidversuchen und Selbstmorden; etwa 2.000 Verweigerer wurden wegen Gehorsamsverweigerung bestraft. Um den Alternativdienst als drittes Handlungsfeld entwickelten sich heftige Auseinandersetzungen. Geheime Pläne zur Kasernierung der Dienstleistenden, aber auch die Absicht zum Einsatz bei den staatlichen Unternehmen Bahn und Post sowie eine deutliche Verlängerung ließen sich nicht durchsetzen, u.a. aufgrund des Protest der Dienstleistenden (mehrere große Streiks bis 1983) und ihrer Unterstützer. Ausschlaggebend war allerdings ein außergewöhnliches Bündnis von gewerkschaftlich-sozialdemokratischen Traditionalisten (Sorge um reguläre Arbeitsplätze), radikalliberalen Positionen und jüngeren Abgeordneten in den Regierungsfractionen, die teilweise das Gedankengut der APO aufgenommen hatten. Der bisherige Ersatzdienst wurde in Zivildienst umbenannt, er erhielt mit dem Bundesamt für Zivildienst eine eigene Verwaltungsbehörde als Teil des Familienministeriums. Entgegen den Regierungsplänen wurde im Zivildienstgesetz 1973 festgelegt, dass der Einsatz vorrangig im sozialen Bereich erfolgen solle; die Dienstdauer wurde um 1 Monat verlängert. Die Zahl der Zivildienststellen wurde massiv ausgebaut. Ab Mitte der 1970er Jahre wurden pro Geburtsjahrgang mehr junge Männer zum Zivildienst einberufen als zur Armee. Vor 1968 war das anders gewesen, weil die Politik den Dienst finanziell kurz gehalten und nicht genügend Zivildienstplätze geschaffen hatte.

Der behördliche Antragsstau und zunehmende öffentliche Proteste vor dem Hintergrund inhaftierter Verweigerer erhöhten ab 1973 den Druck auf die Regierung, das inquisitorische Prüfungsverfahren abzuschaffen. Nach einem langwierigen parlamentarischen Prozess und heftigen Debatten trat am 1. August 1977 das „Postkartengesetz“ in Kraft. Für ungediente Wehrpflichtige wurde das Prüfungsverfahren ausgesetzt, bei zu hohen Verweigererzahlen konnte es wieder eingeführt werden. Das Bundesverfassungsgericht, angerufen von der konservativen Opposition, stoppte das Gesetz im Dezember 1977 zunächst vorläufig und erklärte es im April 1978 für verfassungswidrig. Das Gericht stellte in seinem Urteil, getäuscht durch manipulierte Zahlen der Wehrverwaltung, die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr in den Vordergrund und degradierte so das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung zu einem Ausnahmerecht, wie Richter Martin Hirsch in seinem Minderheitenvotum formulierte.

Die sozialliberale Koalition war mit ihrem Anliegen gescheitert, die Verweigererzahlen zu verringern. Der beschriebene Wertewandel, die Erinnerung an die NS-Diktatur und die Furcht vor einer Wiederbelebung des Reichsarbeitsdienstes waren Gründe, deutlich stärkere Repressionen zu verhindern. Die großen Auseinandersetzungen waren damit beendet. Die Verweigererzahlen stiegen weiter auf jährlich 150.000 in den 1990er Jahren. Die Regierung nutzte den Zivildienst nun als sozialpolitisches Steuerungsinstrument, zumal der Staat sein finanzielles Engagement im Sozialbereich verringerte. Die konservative Regierung Kohl setzte 1984 das Prüfungsverfahren für ungediente Antragsteller aus und verlängerte dafür – als sogenannten Tatbeweis – den Zivildienst um 5 Monate; erst ab 2004 hatten Wehr- und Zivildienst wieder die gleiche Dauer. Im Sozialbereich wurden zuvor nicht finanzierbare Dienste wie ambulante Hilfe, Unfallrettung und Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung ausgebaut. Um mehr Plätze zu schaffen, war nun auch ein Dienst bei

kleinen alternativen Trägern wie Stadtteilprojekten möglich, ab 1986 in begrenztem Maße auch ein Freiwilligen-Dienst im Ausland, der als Alternative anerkannt wurde. Weitergehende Vorstellungen eines Friedensdienstes seitens kirchlicher Kreise und der Verweigererorganisationen hatten keine Chance auf Verwirklichung.

Aufgrund ihrer von weiten Teilen der Bevölkerung positiv wahrgenommenen Tätigkeiten gewannen die Zivildienstleistenden seit Mitte der 1970er Jahre zunehmend an Ansehen und galten später medial sogar als „Helden des Alltags“. Ende der 1990er Jahre sollen 12 Prozent der Vollbeschäftigten in den Sozialbetrieben Zivildienstleistende gewesen sein. Zwischen 1961 und 2011 leisteten insgesamt 2.718.360 junge Männer Zivildienst. Wehrgerechtigkeit war spätestens nach dem Ende des kalten Krieges nicht mehr gegeben: Weil die Bundeswehr stark verkleinert wurde, wurden regelmäßig deutlich mehr Zivil- als Wehrdienstleistende einberufen. Ausschlaggebende Gründe für die Aussetzung der Wehrpflicht in Friedenszeiten im Juli 2011 waren schließlich fehlende Wehrgerechtigkeit, finanzielle Motive und die politische Orientierung auf eine Freiwilligenarmee aus Zeit- und Berufssoldaten. Dass dieser Schritt erst 2011 erfolgte, ist u.a. auf den Widerspruch der Sozialverbände zurückzuführen, die eine Lücke an Arbeitskräften befürchteten. Heute werden in der Regel zwölfmonatige Freiwilligendienste im Bundesfreiwilligendienst (40.000 Teilnehmer:innen), im freiwilligen sozialen Jahr (50.000) und im freiwilligen ökologischen Jahr (3.000) geleistet.

* In der DDR wurde die Wehrpflicht 1962 eingeführt, ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung gab es nicht. Auf Drängen kirchlicher Kreise wurden 1964 Baueinheiten bei der Armee aufgestellt. Die unbewaffneten Bausoldaten arbeiteten beim Bau militärischer Anlagen, später als Krankenpfleger oder Küchenhelfer in der Armee und zum Schluss auch in der Chemieindustrie und beim Braunkohlenabbau. Bis 1989 gab es ca. 15.000 Bausoldaten, die nach Dienstende mit gesellschaftlichen Nachteilen (ein Studium war z.B. nur auf Umwegen möglich) rechnen mussten; in den letzten Jahren der DDR stieg die Zahl stark an. Insgesamt 6.000 Verweigerer lehnten als Totalverweigerer auch den Dienst in den Baueinheiten ab, sie erhielten Haftstrafen von 18-22 Monaten. Zeugen Jehovas, die Mehrheit der Totalverweigerer, wurden fast immer inhaftiert, während die übrigen religiös motivierten Verweigerer (größtenteils Protestanten) teilweise ohne Strafverfolgung blieben.

Auch in der Bundesrepublik wurden Zeugen Jehovas bis 1969 wegen Ersatzdienstverweigerung teils mehrfach bestraft. 1969 wurde ihnen als Wehrdienstausnahme ermöglicht, alternativ ein zweijähriges freies Arbeitsverhältnis in einer Sozialeinrichtung einzugehen. Politisch motivierte Totalverweigerer organisierten sich in der Bundesrepublik erstmals 1974. Sie betrachteten sich als „Kriegsdienst- und Militärbekämpfer“ und erhielten vor allem in den Jahren 1982-86 harte Haftstrafen. Exakte Zahlen sind nicht bekannt; bis 2011 dürfte es 1.000-2.000 Totalverweigerer gegeben haben, die nicht den Zeugen Jehovas angehörten.

*Aus Zeitgründen waren die beiden letzten Abschnitte nicht Bestandteil des Vortrags in Rom.

Leicht ergänzter Vortrag auf der Konferenz 50 Anni di Obezione per la Pace: Analisi, Riflessioni e Prospettive sul Servizio Civile am 14. Dezember 2022 in Rom. Dr. Guido Grünewald ist freier Historiker mit zahlreichen Publikationen zur Geschichte von Friedensbewegungen und

Kriegsdienstverweigerung sowie selbstständiger Finanzberater in Bonn und ist in Friedensorganisationen aktiv.